

Satzung
des gemeinnützigen Vereins
Kommune 2.0

Vorgelegt zur
Gründungsversammlung am
06.03.2013
in Hannover

Geändert durch Beschluss der
5. Mitgliederversammlung am
26.09.2018
in Wennigsen (Deister)

Präambel

- I. **Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr**
 - II. **Mitgliedschaft**
 - III. **Verwaltung des Vereins**
-



Präambel

zur Satzung des gemeinnützigen Vereins

Kommune 2.0

- Kommunale Infrastrukturen und Dienstleistungen gehören zu den organisatorischen Grundlagen für das gesellschaftliche Zusammenleben. In Zeiten des Wandels stehen Städte, Kreise und Gemeinden deshalb mehr denn je im Fokus wirtschaftlicher, politischer und sozialer Herausforderungen.
- Die kommende Energiewende, eine neue Mobilität, der demografische Faktor und die aktuelle Situation der Haushalte erfordern ein Umdenken bei der Gestaltung der kommunalen Aufgaben - insbesondere auch im Zusammenhang mit sich verändernden sozialen Rahmenbedingungen.
- Immer mehr Menschen vernetzen sich auf elektronischem Weg und organisieren auf neue Weise ihr privates und berufliches Leben. Unternehmen steuern digital ihre Wertschöpfungsnetze - im direkten Dialog mit ihren Kunden und über kommunale und nationale Grenzen hinaus.
- Die innovativen Medien im Internet verändern damit zugleich das traditionelle Zusammenwirken von Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung. Insbesondere auf der kommunalen Ebene entstehen völlig neue organisatorische Möglichkeiten zur Bildung und Gestaltung von Interessengruppen, Gemeinschaften und Lebensräumen.
- Die Entwicklung und der Erfahrungsaustausch bei der Gestaltung von nutzen- und nutzerorientierten Dienstleistungen für mehr Transparenz sowie neue Beteiligungs- und Kooperationsformen sind deshalb für die Bewältigung aktueller Herausforderungen von gesellschaftspolitischer Bedeutung.
- Es gilt, die neuen technischen und organisatorischen Möglichkeiten im Sinne einer "dienenden" Informations- und Kommunikationskultur zu nutzen. Die dabei eingesetzten Medien und Methoden sind zugleich Elemente des beginnenden Kulturwandels.
- Mit der Gründung des Kommune 2.0 e.V. wird der hierfür notwendige Informationsaustausch zwischen Akteuren aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft organisiert und institutionalisiert.
- Die bereits vorhandenen fachlichen Erfahrungen und Lösungen werden in Dezernats- und Fachkonferenzen aufgegriffen und im Hinblick auf organisatorische, technische und auch rechtliche Rahmenbedingungen beraten und weiterentwickelt.
- Die Ergebnisse der Vereinsaktivitäten werden mit Hilfe elektronischer Medien kommuniziert und in Online-Konferenzen zeitnah und öffentlich zur Diskussion gestellt.



I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen **Kommune 2.0**
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin
c/o Fraunhofer-Institut für Offene Kommunikationssysteme (FOKUS),
Kaiserin-Augusta-Allee 31, 10589 Berlin

§ 3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung im Sinne der Bestimmungen des § 52 AO mit folgenden Schwerpunkten:

1. Durchführung von Forschungsprojekten in Zusammenarbeit mit staatlichen und kommunalen Behörden.
2. Durchführung von Lehr-, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen zu gesellschaftlichen, sozialen und politischen Themen.
3. Bildungsangebote (Internet-Seminare, Fachkonferenzen) für die öffentliche Verwaltung und für die Bürgerschaft.
4. Verleihung von Preisen für herausragende Forschungsleistungen zur effizienteren Erledigung von kommunalen Aufgaben durch moderne Informationstechnik.
5. Der Verein informiert zeitnah über seine Aktivitäten und deren Ergebnisse.
6. Daneben kann der Verein auch die finanzielle und ideelle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung vornehmen.

§ 4 Zweckbindung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
4. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung oder einer sonstigen angemessenen pauschalen Vergütung an Mitglieder des Vorstandes gemäß der Bestimmung des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ist zulässig.

§ 5 Mittel

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. Spenden und Stiftungen,
 - c. sonstige Erträge.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zeit von der Gründung des Vereins bis zum darauffolgenden 31. Dezember gilt als erstes Geschäftsjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können werden:

- a. natürliche Personen
- b. juristische Personen des Privatrechts
- c. rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer Aufnahmeurkunde wirksam.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. den laufenden, zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig werdenden Jahresbeitrag zu leisten.
2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen. Das passive Wahlrecht haben Mitglieder nur dann, wenn es sich um natürliche Personen handelt.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus wichtigem Grund oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit vierteljährlicher Erklärungsfrist erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig. Das auszuschließende Mitglied ist zu der diesbezüglichen Mitgliederversammlung mit Hinweis auf den ihn betreffenden Tagesordnungspunkt besonders einzuladen. Der Beschluss muss dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief des Vorstandes zugehen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine Rückerstattung der bezahlten Beiträge nicht statt.

III. Verwaltung des Vereins

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Dezernatsbeiräte

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Im Übrigen werden Mitgliederversammlungen durch den Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich bzw. per E-Mail mit mindestens vierwöchiger Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
2. Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Einladungsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss schriftlich bzw. per E-Mail und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Mitglied kann sich von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Mehrfachvertretungen sind nicht zulässig.

§ 13 Rechte und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ.
Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a. die Wahl des Vorstandes
- b. die Wahl der Kassenprüfer
- c. die Genehmigung des Jahresabschlusses
- d. die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
- e. die Entlastung des Vorstandes
- f. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g. die Abänderung der Satzung
- h. im Berufungsfall der Ausschluss eines Mitglieds
- i. die Auflösung und Liquidation des Vereins
- j. Beschlussfassung über vorgelegte Arbeitsprogramme der Dezernatsbeiräte

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der
 - a. Vorsitzenden
 - b. stellvertretenden Vorsitzenden / Schatzmeister
 - c. Vorstandsmitgliedern mit spezifischen Aufgabenbereichen zur Förderung der Vereinsziele
2. Der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende sowie die Vorstandsmitglieder mit spezifischen Aufgabenbereichen werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der/die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden agieren.
4. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet seine Verhandlungen und führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es zwei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat außer den ihm nach Gesetz obliegenden Rechten und Pflichten folgende Aufgaben:

- a. Einberufung der Mitgliederversammlung
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. Bestellung der Geschäftsführung
- d. Beaufsichtigung der Geschäftsführung
- e. Berufung der Mitglieder
- f. Aufsicht über das Vereinsvermögen und die Vereinskasse
- g. Vorbereitung der Jahresabrechnung und des Etats
- h. Erledigung der ihm von der Mitgliederversammlung zugewiesenen Angelegenheiten
- i. Aufnahme neuer Mitglieder
- j. Ausschluss eines Mitglieds

§ 16 Kompetenznetzwerke

1. Die Vereinsarbeit ist in besonderer Weise durch die interdisziplinäre Vernetzung von Kompetenzträgern aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft geprägt. Deshalb betreibt der Verein die Entwicklung von Kompetenznetzwerken, die sowohl technisch-organisatorisch geprägt sind (Digitale Verwaltung) wie auch anwendungsorientiert (Digitale Ökosysteme).
2. Die Koordinatoren der Bereiche Digitale Verwaltung und Digitale Ökosysteme werden durch den Vorstand berufen.

§ 19 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, bei Wahlen entscheidet das Los im dritten Wahlgang.
2. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte. Jedes Mitglied kann bis sieben Tage vor der Versammlung die Behandlung weiterer schriftlich formulierter Punkte verlangen.

§ 20 Satzungsänderung und Auflösung

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder und eine Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Finanzamtes.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich.

§ 21 Niederschriften

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung - und auf Antrag auch über die Verhandlung - ist ein vom Sitzungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen und zu veröffentlichen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösung des Vereins dem Amtsgericht anzumelden und dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 22 Rechnungsprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung berufen werden.
2. Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
3. Die Kassenprüfer bleiben wie der Vorstand zwei Jahre im Amt.

§ 23 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.